

Kontrollsystem für Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum der Stadt Hamm

1. Begriffserläuterungen

a. Kleingrabungen

Kleingrabungen sind Grabungen im Bereich von Geh- und Radwegen bis zu einer Länge von 25 m.

b. Großgrabungen

Großgrabungen sind Grabungen im Gehwegbereich mit Längen von mehr als 25 m und alle Grabungen im Bereich von Straßen und Parkstreifen, unabhängig von der Größe.

c. Aufbruchgenehmigung

Die Aufbruchgenehmigung ist auf städtischem Vordruck (siehe Internet) vor Beginn der Arbeiten durch das mit der Ausführung der Arbeiten beauftragte Bauunternehmen zu beantragen. Die Genehmigung wird für Kleingrabungen durch das Tiefbauamt StA 66-663.2, für Großgrabungen durch die Straßenbaubehörde StA 66-661.1 erteilt. Die Aufbruchgenehmigung ist für alle Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum erforderlich.

d. Plangenehmigung

Für alle Großgrabungen ist durch das Versorgungsunternehmen ein Antrag auf Plangenehmigung zu stellen. Bei der Genehmigung durch StA 66-661.1 wird eine Plangenehmigungsnummer vergeben.

Weiterhin ist für die Herstellung von Grundstücksentwässerungen beim StA 66-661.1 und für die Neuanlage bzw. der Umbau von Grundstückszufahrten beim Bautechnischen Bürgeramt durch den Grundstückseigentümer eine Genehmigung zu beantragen. Auch hierfür wird eine Genehmigungsnummer vergeben.

Die erteilten Genehmigungsnummern sind durch das mit der Grabung beauftragte Bauunternehmen bei Beantragung der Aufbruchgenehmigung anzugeben.

e. Übernahme

Nach Fertigstellung der Arbeiten und erfolgter Fertigstellungsmeldung an StA 66-663.2 erfolgt eine Übernahme der Grabungsstelle durch die Stadt. Bei Kleingrabungen führt diese Übernahme der Straßenbegeher im Rahmen seiner turnusmäßigen Begehungen durch. Bei Großgrabungen erfolgt eine Übernahme mit Ortstermin und Übernahmeniederschrift durch StA 66-663.2. Die VOB-Abnahme ist hiervon unabhängig durch den Auftraggeber der Grabung vorzunehmen.

2. Abwicklung des Verfahrens

2.1 Kleingrabungen

- Für jede Kleingrabung ist ein gesonderter Antrag auf Aufbruchgenehmigung zu stellen. Eine Zusammenfassung mehrerer örtlich und zeitlich getrennter Kleingrabungen ist nicht zulässig.
- Jeder Antrag ist auf dem städtischen Vordruck und mit einem Lageplan als Anlage, in dem die vorgesehene Grabung gekennzeichnet ist, einzureichen. Bei fehlenden Angaben im Antrag und fehlendem Lageplan erfolgt keine Genehmigung und es darf nicht mit der Aufgrabung begonnen werden.
- Das Antragsformular kann über folgende Internetseite heruntergeladen werden:
<http://www.hamm.de/planen-bauen-verkehr-wohnen/verkehr/strassennutzung/genehmigungen/aufbruchgenehmigung.html>
- Die Anträge sind grundsätzlich durch das mit der Ausführung der Arbeiten beauftragte Bauunternehmen zu stellen.
- Eine Verkehrsrechtliche Anordnung muss für jede Grabung im Verkehrsraum auf gleichem Vordruck der Aufbruchgenehmigung beantragt werden. Bauunternehmen, denen eine Jahresgenehmigung für Tagesbaustellen erteilt wurde, benötigen für Baustellen, die an einem Tag begonnen und fertig gestellt werden, keine gesonderte Genehmigung.
- Die Fertigstellung der Grabung ist dem Tiefbauamt auf entspr. Vordruck und im Pdf-Format per E-Mail (aufgrabungen@stadt.hamm.de) unter Angabe der auf der Genehmigung vermerkten Grabungsnummer durch das Bauunternehmen anzuzeigen. Die Anzeige der Fertigstellung muss spätestens 5 Werktage nach Fertigstellung erfolgen.

2.2 Großgrabungen

- Für Großgrabungen beantragt der Auftraggeber der Grabung eine Plangenehmigung im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens bei der Stadt Hamm.
- Vor Beginn der Aufgrabung beantragt das mit der Ausführung der Arbeiten beauftragte Bauunternehmen eine Aufbruchgenehmigung bei der Straßenbaubehörde (StA 661.1). Das Antragsformular ist wie unter 2.1 beschrieben zu finden.
- Jeder Antrag ist auf dem städtischen Vordruck und mit einem beiliegende Lageplan, in dem die vorgesehene Grabung gekennzeichnet ist, einzureichen. Die im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens vergebene Nummer des Verfahrens ist unbedingt auf dem Antrag zu vermerken. Bei fehlenden Angaben im Antrag und fehlendem Lageplan erfolgt keine Genehmigung und es darf nicht mit der Aufgrabung begonnen werden.
- Eine Verkehrsrechtliche Anordnung muss für jede Grabung im Verkehrsraum auf gleichem Vordruck der Aufbruchgenehmigung beantragt werden. Bauunternehmen, die eine Jahresgenehmigung für Tagesbaustellen haben, benötigen für Baustellen, die an einem Tag begonnen und fertig gestellt werden, keine gesonderte Genehmigung.
- Die Fertigstellung der Grabung ist dem Tiefbauamt auf entspr. Vordruck und im Pdf-Format per E-Mail (aufgrabungen@stadt.hamm.de) unter Angabe der auf der Genehmigung vermerkten Grabungsnummer durch das Bauunternehmen anzuzeigen. Die Anzeige der Fertigstellung muss spätestens 5 Werktage nach Fertigstellung erfolgen.
-

2.3 Störungen am Leitungssystem der Versorgungsunternehmen

- Für Aufgrabungen im Rahmen von Störungen reicht das mit der Aufgrabung beauftragte Tiefbauunternehmen umgehend, aber spätestens am zweiten Werktag nach der Beginn der Arbeiten an der Störung den städtischen Vordruck zur Beantragung einer Aufbruchgenehmigung und Verkehrsrechtlichen Anordnung inklusive eines Lageplanes bei

der Stadt Hamm ein (Kleingrabungen an Tiefbauamt 663.2, Großgrabungen an die Straßenbaubehörde 661.1).

- Die Fertigstellung der Grabung ist dem Tiefbauamt auf entspr. Vordruck und im Pdf-Format per E-Mail (aufgrabungen@stadt.hamm.de) unter Angabe der auf der Genehmigung vermerkten Grabungsnummer durch das Bauunternehmen anzuzeigen. Die Anzeige der Fertigstellung muss spätestens 5 Werktage nach Fertigstellung erfolgen.
- Für Störungen reichen die Versorgungsunternehmen umgehend ein nachträgliches Plangenehmigungsverfahren ein.

3. Qualitätsprüfung

Grundsätzlich sind für alle Aufgrabungen in Fahrbahnen mit einer Wiederherstellungsfläche größer 2 m² die Eigenüberwachungsprüfungen nach ZTV-A-StB 12 für die Prüfung der Verdichtung von Schichten ohne Bindemittel (Frostschutzschichten, Kies- und Schottertragschichten) mit dynamischem Lastplattenversuch durchzuführen und die Nachweise dem Tiefbauamt der Stadt Hamm mit der Fertigstellungsmeldung vorzulegen. Das Tiefbauamt behält sich weitere Kontrollprüfungen vor.

Bei Aufgrabungen in Fahrbahnen erfolgt zusätzlich eine Qualitätsprüfung nach folgenden Festlegungen:

- 3.1 Firmen, die innerhalb von 3 Jahren in Hamm Aufgrabungen wiederhergestellt haben, sollen in diesem Zeitraum mindestens einmal auf eine regelgerechte Wiederherstellung überprüft werden. Firmen mit mehr als 3 Mängeln im Prüfjahr werden im Folgejahr auf gleiche Weise geprüft.

Bei der Überprüfung sollen in der Regel fünf in einem Jahr wiederhergestellte Aufgrabungen untersucht werden.

Das Tiefbauamt stellt an Hand der vorliegenden Aufgrabungsgenehmigungen die Firmen und die Anzahl der von diesen in Fahrbahnen wiederhergestellten Aufgrabungen innerhalb eines Jahres fest. Auf Grundlage dieser Aufstellung wird für das folgende Jahr ein Prüfprogramm über die Untersuchung an in diesem Folgejahr wiederhergestellten Aufgrabungen festgelegt.

- 3.2 Aufgrabungen mit Wiederherstellungsflächen kleiner als 2 m² werden keiner Kontrollprüfung unterzogen.

- 3.3 Die Untersuchung an den 5 wiederhergestellten Aufgrabung in Fahrbahnen beinhaltet zusätzlich zur Prüfung der Verdichtung von Schichten ohne Bindemitteln folgende Prüfungen:

- Bohrkernentnahme mit Prüfung zur Messung der Einbaudicken und zur Untersuchung des Verdichtungsgrades.

Die Untersuchungen der Verdichtung von Schichten ohne Bindemittel in Fahrbahnen sind Eigenüberwachungsprüfungen und in Eigenverantwortung der Bauunternehmen und zu deren Kosten durchzuführen. Für die unter 3.3 angegebenen Prüfungen beauftragt die Stadt Hamm ein Baustoffprüflabor mit der Durchführung und Auswertung der Untersuchung an den Bohrkernen und trägt auch die Kosten für diese Prüfungen. Die Prüfung zur Beurteilung der Fugen/Nähte und der Ebenheit werden durch das Tiefbauamt durchgeführt.

4. Bewertung und Punktekatalog

Die in den Punkten 2 und 3 enthaltenen Festlegungen werden einer Bewertung unterzogen und bei Verstößen erfolgt eine Punktevergabe nach folgenden Maßstäben. Die Einhaltung der Bestimmungen aus Punkt 2 – Abwicklung des Verfahrens werden bei **jeder** einzelnen Aufgrabung bewertet.

4.1 Genehmigungsverfahren für Klein- und Großgrabungen

Ausführung einer Grabung ohne Vorliegen einer Aufbruchgenehmigung:	4	Punkte
Fehlende Fertigstellungsmeldung:	1	Punkte
Beantragung einer Aufbruchgenehmigung bei Störungen später als 2 Werktage nach Ausführungsbeginn der Arbeiten:	1	Punkt
Beantragung einer Aufbruchgenehmigung bei Störungen später als 5 Werktage nach Ausführungsbeginn der Arbeiten bzw. keine Beantragung:	3	Punkte

4.2 Auswertung der Qualitätsprüfung

4.2.1 Einbaudicke bituminöser Schichten

Abweichung	Größer 1-2 cm	2	Punkte
	Größer 2 cm	3	Punkte

4.2.2 Verdichtungsgrad am Asphalt je Schicht

	Größer 0,5 % – 1 %	1	Punkt
	1,1% - 2%	2	Punkte
	Größer 2%	3	Punkte

4.2.3 Prüfung der Verdichtung an Schichten ohne Bindemittel

	Ein Prüfprotokoll liegt dem Tiefbauamt mit der Fertigstellungsmeldung nicht vor	1	Punkt
--	---	---	-------

4.3 Gesamtbewertung

Die vergebenen Punkte werden für jedes Bauunternehmen auf einem Punktekonto gesammelt. Vergebene Punkte werden grundsätzlich 2 Jahre nach Eintrag gelöscht.

Bewertung:

10 - 14 Punkte

schriftliche Ermahnung

Ab 15 Punkte

**Streichung der Baufirma aus der Liste der zugelassenen Firmen
für die Dauer eines Jahres (darauffolgendes Kalenderjahr)**

Nach Ablauf eines Jahres kann das gesperrte Bauunternehmen die Wiederaufnahme in die Liste der zugelassenen Firmen bei der Stadt Hamm beantragen. Bei Wiederaufnahme in die Liste steht das Punktekonto auf 0 Punkten.